



School of  
Management and Law

**Forschungslunch am 13. Oktober 2021**

**Neues Datenschutzgesetz: Was müssen Unternehmen beachten?**



**Building Competence. Crossing Borders.**

# Agenda

Abschnitt	Thema
Abschnitt 1	Einleitung und Überblick zum Thema «Neues Datenschutzgesetz»
Abschnitt 2	Zentrale Umsetzungserfordernisse in der Praxis
Abschnitt 3	Zusammenfassung & zentrale Erkenntnisse
Abschnitt 4	Vertiefungen in Projekten und Forschung
Abschnitt 5	Q&A

# **1. Einleitung und Überblick zum Thema «Neues Datenschutzgesetz»**

# Überblick neues Schweizer DSG

## Das neue Schweizer Datenschutzrecht

- Das **revidierte Schweizer Datenschutzgesetz (DSG)**, wurde per September 2020 bereits durch das Parlament beschlossen. Es muss lediglich noch das Datum des Inkrafttretens vom Bundesrat festgelegt werden, vgl. Art. 74 DSG.
- Derzeit (bis zum 14. Oktober) befindet sich die Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG) in der Vernehmlassung. **Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem revidierten DSG in der zweiten Jahreshälfte 2022 in Kraft treten.**
- Das revidierte DSG enthält **verschärfte und neue Anforderungen** an den Schutz von Personendaten.
- Das Schweizer DSG ist stark an den **inhaltlichen Anforderungen des EU-Datenschutzrecht**, der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO/GDPR) orientiert.

# Neuerungen CH-DSG (25. September 2020)

## Wesentliche Neuerungen für Anwender (nicht abschliessend)

Erfordernis zur Erstellung eines Verzeichnisses von Bearbeitungstätigkeiten , Art. 12 DSG.

Ausgeweitete Informationspflichten (insbes. Datenschutzerklärung), Art. 19 DSG.

Erheblich gestärkte Rechte der Datensubjekte (bspw. Auskunftsrecht, vgl. dazu Art. 25 u. 26 DSG).

Hohe Bussgelder (DSG: 250'000 CHF), Art. 60 ff. DSG.

Erhöhte Anforderungen an den Umgang mit besonders schützenswerten Daten, vgl. Art. 6 DSG.

Meldung bei einem Data-Breach "so rasch als möglich", Art. 24 DSG.

Ausdrückliche Anforderungen an die Sicherheit der Datenbearbeitung, Art. 8 DSG.

Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 22 DSG.

Auftragsverarbeitung, Art. 9 DSG.

Benennung eines Vertreter in der Schweiz für Unternehmen mit ausschliesslichem Sitz in einem Drittstaat, sofern die Voraussetzungen des Art. 14 DSG vorliegen.

usw.

## **2. Umsetzungserfordernisse in der Praxis**

# Umsetzungserfordernisse

## (1) Datenschutzerklärung updaten

# Umsetzungserfordernisse

Privacy

Datenschutz-  
erklärung

1. Verantwortliche Stelle
2. Anwendungsbereich
3. Verwendete Quellen und Daten
4. Zweck der Datenbearbeitung
5. Weitergabe von Personendaten
6. Aufbewahrung von Personendaten
7. Vertraulichkeit/Sicherheit
8. Rechte der Betroffenen
9. Pflicht zur Bereitstellung von Personendaten
10. Cookies und soziale Medien
11. IT-Systemprotokolle
12. Änderungen der Erklärung

unverbindlicher und nicht abschliessender Vorschlag für die Gliederung

# Umsetzungserfordernisse

## Art. 19 DSGVO

### Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

<sup>1</sup> Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

<sup>2</sup> Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup> Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mit.

<sup>4</sup> Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17 mit.

<sup>5</sup> Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr die Informationen nach den Absätzen 2–4 spätestens einen Monat, nachdem er die Daten erhalten hat, mit. Gibt der Verantwortliche die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekannt, so informiert er die betroffene Person spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe.

# Umsetzungserfordernisse

## (2) Verzeichnis Verarbeitungstätigkeit

# Umsetzungserfordernisse - Bearbeitungsverzeichnis



Mitarbeiterdaten



Marketing



CRM + Webseite



Kundendaten



Dienstleister

# Umsetzungserfordernisse - Bearbeitungsverzeichnis

## Art. 12 DSGVO

### Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

<sup>1</sup> Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.

<sup>3</sup> Das Verzeichnis des Auftragsbearbeiters enthält Angaben zur Identität des Auftragsbearbeiters und des Verantwortlichen, zu den Kategorien von Bearbeitungen, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden, sowie die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben f und g.

<sup>4</sup> Die Bundesorgane melden ihre Verzeichnisse dem EDÖB.

<sup>5</sup> Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt.

# Umsetzungserfordernisse – Data Breach

## (3) Data-Breach-Prozess

# Umsetzungserfordernisse – Data Breach



Dokumentation



Prüfung



ggf. Mitteilung  
an Behörde

# Umsetzungserfordernisse – Data Breach

## Art. 24 DSGVO

### Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

<sup>1</sup> Der Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

<sup>2</sup> In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

<sup>3</sup> Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

<sup>4</sup> Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

<sup>5</sup> Er kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

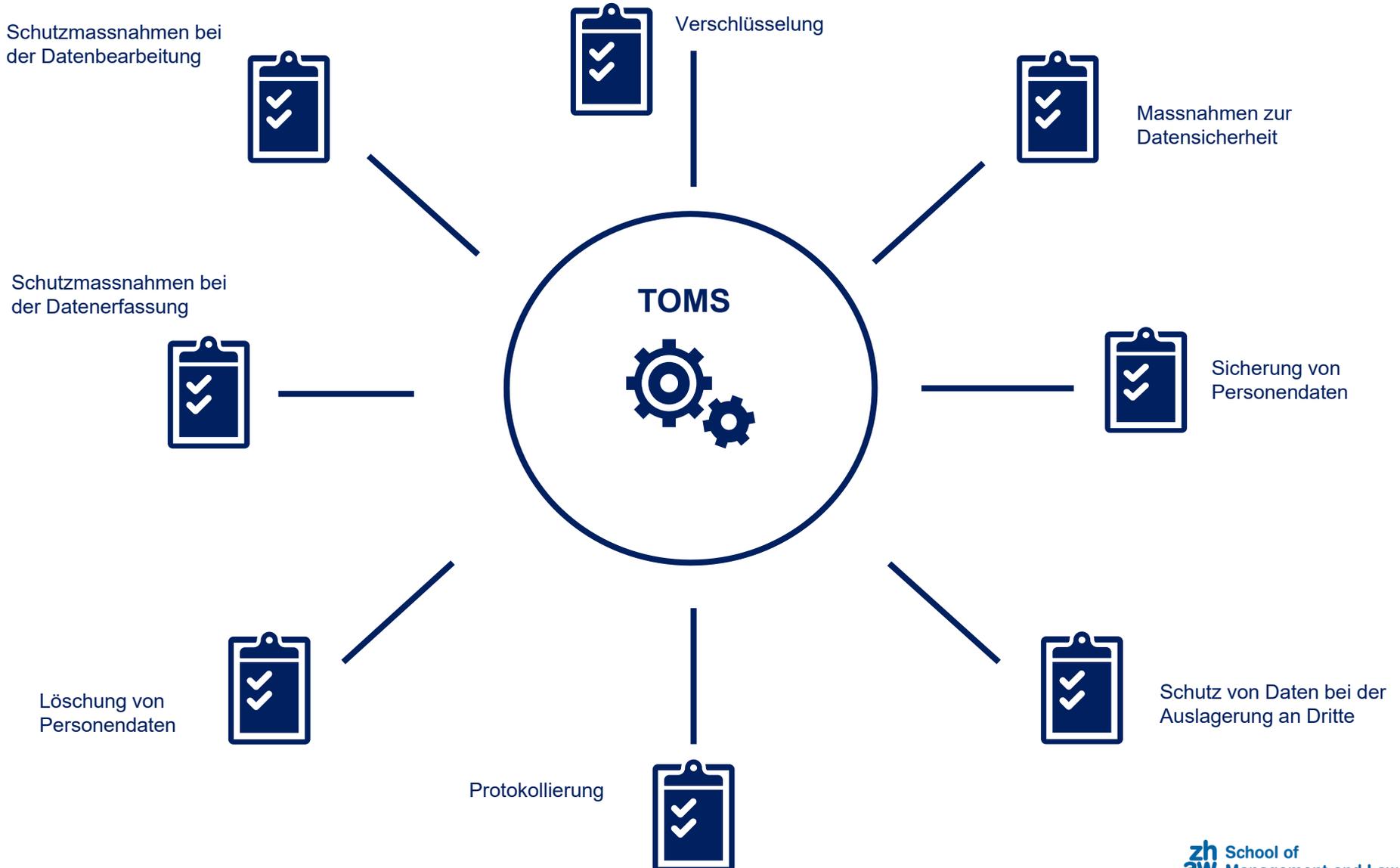
- a. ein Grund nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b vorliegt oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht dies verbietet;
- b. die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert; oder
- c. die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

<sup>6</sup> Eine Meldung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, darf in einem Strafverfahren gegen die meldepflichtige Person nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

# Umsetzungserfordernisse

## (4) Sicherheitskonzept

# Umsetzungserfordernisse - Datensicherheit



# Umsetzungserfordernisse

## Art. 8 DSGVO

### Art. 8            Datensicherheit

<sup>1</sup> Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

<sup>2</sup> Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

# Umsetzungserfordernisse

## (5) Auftragsbearbeitungsvertrag

# Umsetzungserfordernisse



# Umsetzungserfordernisse

## Art. 9 DSG

### Art. 9           Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

<sup>1</sup> Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

<sup>2</sup> Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

<sup>4</sup> Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

# 3. Zusammenfassung & zentrale Erkenntnisse

# Zusammenfassung & zentrale Erkenntnisse

- Datenschutzrecht als **zentrales Element des Wirtschaftsrecht** (Verknüpfung mit verschiedenen anderen Rechtsgebieten)
- Umsetzung der neuen Datenschutzerfordernngen **unabdingbar für Rechtskonformität im Unternehmensalltag**
- «**DIE**» wesentliche **Herausforderung für Unternehmen** in den kommenden Jahren
- **Corporate Data Privacy Law**
- Enger Zusammenhang zwischen **Datenschutz, Cyber-Security & Strafrecht**

# 4. Vertiefungen in Projekten und Forschung

- **InnoSuisse-Check zu Smart DMS (Dokumenten Management Systemen)**
- **Autor u.a. beim dRSK von Weblaw.ch**
- **Schnittstelle: Datenschutz - Strafrecht –Cybersecurity**
- **Bereich Datensicherheit**
- **Vernehmlassung VDSG**

# 5. Q&A

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie Fragen zum Thema? Kommen Sie gerne auf mich zu!**

**Marcel Griesinger**

Rechtsanwalt

Wiss. Mitarbeiter ZHAW

marcel.griesinger@zhaw.ch

Tel.: 079 / 871 52 56

LinkedIn: [Marcel Griesinger](#)